



## Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

09.01.2026

### Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“

NKR-Nummer 187/2025, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

#### I. Im Einzelnen

Innerhalb des Biosphärengebietes soll der Naturschutz mit der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung in Einklang gebracht werden. Durch das Regelungsvorhaben soll das Biosphärengebiet vergrößert werden. Es wird festgelegt, welche Gemeinden künftig unter das Gebiet fallen. Weitere Änderungen betreffen insbesondere die Behördenbeteiligung:

- Die Ausweisung von Wegen, deren Benutzung sowie von weitergehenden Betretungsrechten in den Kernzonen erfolgt durch Allgemeinverfügung des RP Tübingen. Zusätzlich ist künftig das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde und der höheren Forstbehörde erforderlich und wie bisher das Benehmen mit den Kommunen und Verbänden (Nr. 4 Abs. 3).
- Die höhere Forstbehörde soll im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde Waldschutzmaßnahmen zulassen können (Nr. 4 Abs. 4).
- Das RP Tübingen soll im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Jagd in den Kernzonen durch Allgemeinverfügung regeln können (Nr. 4 Abs. 5).
- Einzelne Verbote sollen für bestimmte Maßnahmen nicht gelten. Auch dazu ist das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde und der höheren Forstbehörde herzustellen (Nr. 4 Abs. 6).
- Wie bisher kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von den Vorschriften der Verordnung beantragt werden. Die höhere Naturschutzbehörde soll darüber im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde entscheiden (Nr. 10 Abs. 4).

#### II. Votum

Aus Sicht des NKR können die geplanten neuen Behördenbeteiligungen das bisherige Verfahren verkomplizieren und die Entscheidungsfindung vor Ort erschweren bzw. verlängern. Dies ist gerade bei widerstrebenden Interessen der Fall, wie sie häufig in Bereichen des Naturschutzes, der

Waldbewirtschaftung und der Jagd anzutreffen sind. Dem NKR erschließt sich nicht, warum derartige operative Fragen und Interessensabwägungen für ein Biosphärengebiet nicht auf RP-Ebene geklärt und entschieden werden können. Den Regierungspräsidien kommt als sog. Bündelungsbehörden gerade die Aufgabe zu, die ministerielle Ebene von solchen operativen Entscheidungen zu entlasten.

Wenn verschiedene Behörden zu beteiligen sind, könnte statt des Einvernehmens zumindest die schwächere Form des Benehmens geregelt werden. Damit könnten Verfahren im Falle eines Dissenses beschleunigt werden.

Der NKR bittet darum, dem Verordnungsentwurf eine Begründung gem. Nr. 4.1 i. V. m. Nr. 1.17 der Anlage 1 zur VwV Regelungen anzufügen und zu den einzelnen Punkten auszuführen.

gez. Dr. Dieter Salomon  
Vorsitzender

gez. Adrian Probst  
Berichterstatter